

# Öffentliche Bekanntmachung

## 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tann“ im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

### *Aufstellungsbeschluss*

Der Bebauungsplan „Tann“ wurde mit Bekanntmachung der Beschlussfassung am 13.10.2003 rechtskräftig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim hat am 10.07.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Tann“ im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB zu ändern. Die Änderung ergibt sich durch anliegenden Planausschnitt. Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplan – Änderung in der Fassung vom 01.07.2017.

Im Wesentlichen wird der Planbereich in etwa abgegrenzt:

- Im Westen durch das Firmengelände der Hermle AG
- Im Norden durch die Industriestraße
- Im Osten durch den Skilift

Der von der Änderung betroffene Planbereich ist dem beiliegenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

### *Ziel und Zweck der Planänderung*

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine modifizierte Erschließung des Gewerbe- und Mischgebietes auf dessen Ostseite geschaffen werden.

### *Entwurfsoffenlage*

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung vom 01.07.2017 in der Zeit vom 31.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017 (Auslegungsfrist) im Rathaus der Gemeinde, Zimmer im Obergeschoss, zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung wird im Rahmen des Änderungsverfahrens gemäß §13 (3) BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Da bei eingegangenen Anregungen die Verfasser über das Ergebnis der Abwägung (Behandlung der Anregung) informiert werden, sollten der Verfasser Namen und Adresse mit angeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gosheim, den 20.07.2017  
Haller, Bürgermeister